

Wien, am 19.04.2006

Merkblatt: Digitales Kontrollgerät

Ab 1. Mai 2006 muss:

- jedes neu zugelassene Fahrzeug (zur Güterbeförderung und Busse zur gewerblichen Personenbeförderung), das unter den Geltungsbereich der Verordnung 3820/85 fällt
- ab einem höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG) von 3,5 t
- und Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich des Fahrers)

mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.

Dies gilt auch für:

- Fahrzeuge unter 3,5 t, sobald diese in Kombination mit einem Auflieger/Anhängen das hzG von 3,5 t übersteigen, und gewerblich genutzt werden.

Schulung: Der Unternehmer ist verpflichtet den Fahrer über die richtige Handhabung des digitalen Kontrollgerätes zu unterweisen.

Zusätzlich zum digitalen Kontrollgerät sind erforderlich, für Unternehmen:

- Unternehmenskarte (Preis 85 €; erhält Betreiber der Fahrzeuge, in die ein Kontrollgerät eingebaut wurde;

Wichtiger Hinweis: Vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Fahrzeuges bzw. des digitalen Kontrollgerätes muss die Unternehmenskarte gesteckt werden, da erst dann die in Folge aufgezeichneten Daten aus dem Kontrollgerät heruntergeladen werden können.

- Fahrerkarte (Preis 70 €; persönliches Übertragungs- und Speichermedium zur Fahreridentifizierung)

Für die öffentlichen Stellen und Kontrollbehörden:

- Werkstättenkarte (Preis 97 €; Zuteilung an die Werkstätten, zur Überprüfung, Kalibrierung und Programmierung des Kontrollgerätes)
- Kontrollkarte (bekommen die Kontrollbehörden, zur Überprüfung der Aufzeichnungen des Massenspeichers (integriert im digitalen Kontrollgerät) und der Fahrerkarte)

Ausstellung von Karten: für Fahrer- und Unternehmenskarte → ÖAMTC/ARBÖ
für Werkstätten- und Kontrollkarten → ASFINAG

gespeicherte Daten/Datenaufbewahrung: Der Unternehmer muss die Daten aus dem Kontrollgerät in Abständen von 3 Monaten herunterladen und diese müssen mindestens 24 Monate aufbewahrt/gespeichert werden. Die, über eine Zeitspanne von mindestens 24 Monaten, aufbewahrten/gespeicherten Daten müssen auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat etc. bei Betriebskontrollen vorgelegt werden. Der Fahrer hat Anspruch auf eine Kopie der Fahrerkartendaten.

Straßenkontrolle: der Fahrer muss den Organen der öffentlichen Sicherheit die Fahrerkarte und alle allfälligen handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Mischbetrieb digital/analog; Halteplatzregelung; Störung am Gerät etc.) **der laufenden Woche und der vorausgegangenen 15 Tage vorlegen können.**¹

Verlust/Diebstahl/Defekt der Fahrerkarte:

Vor Fahrtbeginn: Fahrer muss Angaben über das von ihm gelenkte Fahrzeug ausdrucken und Angaben zu seiner Identifizierung (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) auf dem Ausdruck machen und unterschreiben.

Nach Fahrtende: die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten ausdrucken, Vermerkung von Zeiten in denen andere Arbeiten getätigt wurden, Bereitschaft, Ruhepausen, sowie neuerliche Angaben zur Identifizierung des Fahrers (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) und die getätigten Angaben mit seiner Unterschrift versehen.

Eine neue Fahrerkarte ist bei der zuständigen Stelle durch den Fahrer neu zu beantragen (inkl. Verlust- oder Diebstahlsanzeige). Der Fahrer hat dem Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Rückkehr zum Unternehmen, über den Verlust der Fahrerkarte zu informieren.

Kosten: Es gibt keine gesetzliche Regelung bezüglich der Kostentragung.

Kostenrückerstattung:

All jene Kunden, die bereits eine Kontrollgerätekarte (alle Kartenarten) erworben haben und diese aufgrund der mehrmaligen Verschiebung des Einführungssterms bisher nicht verwenden konnten, erhalten einen Teil der Kartengebühr zurück. Ab einem bestimmten Mindestbetrag wird der ungenutzt verstrichene Zeitraum zwischen Ausstellung der Karte und neuem Einführungssterm (Mai 2006) refundiert.

Antragsformulare zur Kostenrückerstattung sind zu finden unter <http://www.digitaltacho.at> in der Rubrik „Download“.

Detaillierte Informationen sind zu finden unter: <http://www.asfinag.at> und <http://www.digitaltacho.at> oder erhalten Sie bei der kostenlosen Hotline der ASFINAG unter der Nummer 00800/20401600.

ZUR ERINNERUNG: Die Bestimmungen der VO 2135/98 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der VO 561/2006 betreffend des Digitalen Kontrollgerätes (Artikel 10, Abs. 5, Artikel 26, Absätze 3 und 4, Artikel 27) treten mit 1. Mai 2006 in Kraft. Die restlichen Bestimmungen der VO 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr treten am 11. April 2007 in Kraft!

¹ Entgegen anders lautenden Interpretationen, war aus verlässlichen Quellen zu erfahren, dass Straßenkontrollen im Wortlaut der VO 561/2006 durchgeführt werden.